

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. A\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die beklagte Partei B\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* wegen (zuletzt) Leistung (richtig) CHF 119'873.23 s.A., aus Anlass der Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.04.2023, 08 CG.2022.207, ON 63, mit dem infolge Berufung der beklagten Partei das Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 23.11.2022, 08 CG.2022.207, ON 53, in der Hauptsache bestätigt und im Ausspruch über die Zinsen teilweise abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

1. Die Zurückziehung der Revision der beklagten Partei wird zur Kenntnis genommen.

2. Der beklagten Partei wird aus der von ihr entrichteten Pauschalgebühr von CHF 8'000.00 ein Teil von CHF 7'000.00 auf ihr Depot Nr. \*\*\*\*\* zurückerstattet.

### B e g r ü n d u n g :

Mit Endurteil vom 23.11.2022 (ON 53) erkannte das Erstgericht die Beklagte schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen p. a. aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2006, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2007, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2008, aus CHF 18'086.04 seit 01.01.2009, aus CHF 15'571.50 seit 01.01.2010, aus CHF 16'232.51 seit 01.01.2011 und aus CHF 15'725.07 seit 01.01.2012 sowie die mit CHF 4'435.30 bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz zu ersetzen.

Der gegen dieses Endurteil von der Beklagten erhobenen Berufung gab das Fürstliche Obergericht mit seinem Urteil vom 25.04.2023 (ON 63) in der Hauptsache keine Folge. Der Ausspruch über die Zinsen wurde hingegen aufgrund dieses Rechtsmittels teilweise dahin abgeändert, dass der erstinstanzliche Urteilsspruch „insgesamt wie folgt zu lauten hat“:

„Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen vier Wochen bei sonstiger Exekution den Betrag von CHF 119'873.23 samt 5% Zinsen seit 25.02.2019 zu bezahlen.“

Das vom Erstgericht dem Kläger antragsgemäss zuerkannte Mehrbegehren an Zinsen wird im Tenor dieser Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erwähnt. Im

Rahmen seiner Entscheidungsgründe führt es zum Zinsenbegehren des Klägers zusammengefasst aus, dass die von ihm angesprochenen Zinsen aus der Hauptforderung von insgesamt CHF 119'873.23 mit Zustellung der Stufenklage vom 08.02.2019 (ON 1) an die Beklagte am 25.02.2019 zuzusprechen gewesen seien. Insgesamt sei in der Hauptsache mit einer bestätigenden und hinsichtlich der Zinsen mit einer reformatorischen Berufungsentscheidung vorzugehen gewesen. Das vom Erstgericht dem Kläger zuerkannte Mehrbegehren an Zinsen wird nicht (explizit) erwähnt.

Die Beklagte richtete ihre rechtzeitige Revision gegen den bestätigenden Teil des Berufungsgerichts.

Auch der Kläger erhob rechtzeitig Revision gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts mit dem Erklären, dieses „seinem klagsabweisenden Umfang und Inhalt nach“ anzufechten. Abschliessend wurde beantragt, in Abänderung der angefochtenen Entscheidung „dem Leistungsbegehren des Klägers inkl den geltend gemachten Zinsen vollständig Folge“ zu geben bzw das Urteil des Fürstlichen Landgerichts (ON 53) wiederherzustellen.

Beide Teile dieses Verfahrens erstatteten fristgerecht Revisionsantwortungen.

Am 31.10.2023 – und damit nach Vorlage des Aktes an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof – brachte die Beklagte bei diesem einen Schriftsatz ein, in dem sie erklärte, „aus geschäftspolitischen Gründen das vom Revisionsgegner mit CHF 119'873.08 bezifferte Leistungsbegehren samt obergerichtlich zugesprochener Zinsen zu begleichen“, weshalb sie ihre Revision vom

26.05.2023 hiermit zurückziehe. Gleichzeitig wurde unter Hinweis auf Art 17 Abs 2 lit c GGG beantragt, der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle der Revisionswerberin die bereits bezahlten Pauschalgebühren in Höhe von CHF 8'000.00, eventualiter einen angemessenen Teil davon auf ihr Depot Nr. \*\*\*\* zurückerstatten.

Gemäss §§ 482, 454 ZPO ist die Zurückziehung der Revision bis zur Entscheidung über diese zulässig; dies ist mit deklarativem Beschluss zur Kenntnis zu nehmen (RIS-Justiz RS0110466 [T9]).

Eine Kostenentscheidung ist mit diesem Beschluss in der Regel (noch) nicht zu treffen. Über die aus der Zurückziehung der Revision nach § 454 Abs 3 ZPO iVm § 482 ZPO resultierende Kostenersatzpflicht des Rechtsmittelwerbers ist nämlich nicht von Amts wegen zu entscheiden. Voraussetzung für einen Kostenzuspruch ist vielmehr ein darauf gerichteter, fristgebundener Antrag des Rechtsmittelgegners. Auch Kosten, die der Höhe nach bereits in der Rechtsmittelbeantwortung verzeichnet wurden, sind in diesem Fall nur über gesonderten Antrag zuzusprechen, weil der Zurückziehung eines Rechtsmittels häufig eine abschliessende aussergerichtliche Einigung der Parteien zugrunde liegt (8 Ob 92/12f unter Hinweis auf *Pimmer in Fasching/Konecny*<sup>2</sup> §484 ZPO Rz 17; vgl 3 Ob 190/22w; vgl *Obermaier in Höllwerth/Ziehensack* § 484 ZPO<sup>1</sup> Rz 4).

Gemäss Art 17 Abs 2 lit c GGG ist in dieser Entscheidung auszusprechen, dass der Partei, die die

Eingabe zurückgezogen hat, ein angemessener Teil der hierfür entrichteten Gebühr zurückzuerstatten ist.

Im Hinblick auf den mit der Verbuchung und (teilweisen) Rückerstattung der Gebühr verbundenen Verwaltungsaufwand sowie die in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen erscheint es angemessen, der beklagten Partei von der von ihr tarifgemäss entrichteten Pauschalgebühr von CHF 8'000.00 den Betrag von CHF 7'000.00 zurückzuerstatten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. Januar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen Punkt 1. dieses Beschlusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen Punkt 2. dieses Beschlusses ist die binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung schriftlich auszuführende Beschwerde gemäss Art 38 Abs 2 lit a GGG an den Präsidenten des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zulässig.

\*\*\*\*\*

**RECHTSSATZ:**

§§ 482, 454 ZPO: Die Zurückziehung der Revision ist bis zur Entscheidung über diese zulässig; das ist mit deklarativem Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Eine Kostenentscheidung ist mit diesem Beschluss in der Regel (noch) nicht zu treffen. Über die aus der Zurückziehung der Revision nach § 454 Abs 3 ZPO iVm § 482 ZPO resultierende Kostenersatzpflicht des Rechtsmittelwerbers ist nämlich nicht von Amts wegen zu entscheiden. Voraussetzung für einen Kostenzuspruch ist vielmehr ein darauf gerichteter, fristgebundener Antrag des Rechtsmittelgegners. Auch Kosten, die der Höhe nach bereits in der Rechtsmittelbeantwortung verzeichnet wurden, sind in diesem Fall nur über gesonderten Antrag zuzusprechen, weil der Zurückziehung eines Rechtsmittels häufig eine abschliessende aussergerichtliche Einigung der Parteien zugrunde liegt.